



Informationsblatt zum
Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
zum Vorbereitungsdienst bzw. Bewährungsjahr für Fachlehrkräfte
verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung
zum Schuljahr 2025/2026

Am Dienstag, den 16.09.2025 beginnt erneut die bedarfsbezogene Ausbildung von Fachlehrkräften an beruflichen Schulen und an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für

- gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung,
- für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe,
- für Gesundheitsberufe,
- für Pflegeberufe und
- für Berufsvorbereitung.

Die Ausbildung richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021: www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2021-571/.

1. Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Schulen, die einen Bedarf an Fachlehrkräften haben, sind in einem Stellenforum von Montag, den 11.11.2024 bis einschließlich Freitag, den 13.12.2024 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Link folgenden Link veröffentlicht: <https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-berufliche-schulen>.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus behält sich das Recht vor, in Einzelfällen Stellenangebote kurzfristig zu ändern oder zu ergänzen.

2. Einzureichende Unterlagen und Nachweise

Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und unter Vorlage des ausgefüllten Bewerbungsformulars (siehe o. g. Link unter Punkt 1) sowie nachfolgender Unterlagen direkt an die betreffende Schule zu richten:

Fachlehrkräfte sämtlicher Ausbildungsrichtungen

- ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Gegebenenfalls können im Rahmen der Stellenausschreibung einzelner Schulen ergänzende Zulassungskriterien definiert sein. Die Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für

Ernährung und Versorgung

- Nachweis der erfolgreich abgelegten Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlich oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie oder ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss treten.
- Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen/hochschulischen Erstausbildung; hierauf können einschlägige abgeschlossene berufliche Aufstiegsfortbildungen mit bis zu 1,5 Jahre angerechnet werden. Wird bei einer einschlägigen beruflichen Fortbildung ein fachpraktischer Teil (z. B. Praxisjahr) durchlaufen, kann dieser zusätzlich mit bis zu 1 Jahr auf die erforderliche einschlägige hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe

- Nachweis eines erfolgreichen einschlägigen Studiums an einer Hochschule.
- Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium außerhalb des Schuldienstes. Wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum

Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird diese auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit angerechnet.

Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe

- Nachweis der erfolgreichen beruflichen Erstausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf sowie der Nachweis einschlägiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden oder Nachweis eines erfolgreichen einschlägigen Studiums an einer Hochschule, das mit der Berufszulassung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf einhergeht. Die Berufszulassung kann auch zusätzlich über eine berufliche Erstausbildung nachgewiesen werden.
- Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Beendigung des Studiums außerhalb des Schuldienstes.

Fachlehrkräfte für Pflegeberufe

- Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung zur Pflegefachkraft sowie Nachweis eines erfolgreichen einschlägigen Studiums an einer Hochschule.
- Nachweis von mindestens sechs Monaten einschlägiger hauptberuflicher betriebspraktischer Erfahrungen nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung.

Fachlehrkräfte für Berufsvorbereitung

- Nachweis einer durch die Ausschreibung der Schule definierten Qualifikation (Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie oder

Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder der Fachakademie oder ein fachlich einschlägiger Hochschulabschluss).

- Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen/hochschulischen Erstausbildung; hierauf können einschlägige abgeschlossene berufliche Aufstiegsfortbildungen mit bis zu 1,5 Jahre angerechnet werden. Wird bei einer einschlägigen beruflichen Fortbildung ein fachpraktischer Teil (z. B. Praxisjahr) durchlaufen, kann dieser zusätzlich mit bis zu 1 Jahr auf die erforderliche einschlägige hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe bzw. Pflegeberufe im Bewährungsjahr

- Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf bzw. Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung zur Pflegefachkraft.
- Nachweis eines erfolgreichen einschlägigen pädagogischen Studiums an einer Hochschule (z. B. Gesundheitspädagogik bzw. Pflegepädagogik).
- Nachweis über einschlägige hauptberufliche betriebspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr (Gesundheitsberufe) bzw. von mindestens sechs Monaten (Pflegeberufe), die auch während des Studiums erworben worden sein kann.
- Nachweis von wenigstens 40 ECTS aus den Bereichen Pädagogik, Didaktik/Methodik und mindestens drei Monaten begleiteten Schulpraktikums sowie der Nachweis einer Lehrprobe.

Das **Bewerbungsverfahren ist mit Ablauf des 13.12.2024 beendet** (Ausschlussfrist). Eine Bewerbung ist nur möglich, wenn bis zum Ablauf der Abgabefrist **am Staatsinstitut** am 15.02.2025 alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, an deren Gewinnung als Lehrkraft von Seiten der Schulleitung in Rücksprache mit dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abteilung IV, ein besonderes dienstliches Interesse besteht, können – sofern sie die einzigen geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind – ausnahmsweise noch fehlende Unterlagen bis spätestens 01.07.2025 über die Schulleitung beim Staatsinstitut nachgereicht werden. Sollten die Unterlagen z. B. wegen Nichtbestehens der noch ausstehenden Prüfung schließlich nicht mehr fristgerecht bis zum 01.07.2025 nachgereicht werden, kann eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht erfolgen. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt somit unter Vorbehalt der noch ausstehenden Vorlage der Unterlagen.

3. Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 2 Abs. 1 bis 4 QualVFL

Zum Vorbereitungsdienst für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- a) die unter Punkt 2 genannten jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und Praxiszeiten und
- b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt und
- c) die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt und den ersten Rangplatz erreicht hat und
- d) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Zulassung zum Bewährungsjahr nach § 25 QualVFL

Zum Bewährungsjahr für Gesundheitsberufe und Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

- a) die unter Punkt 2 genannten jeweiligen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen und Praxiszeiten und
- b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme im Rahmen eines Tarifbeschäftigungsverhältnisses erfüllt und

- c) die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt und den ersten Rangplatz erreicht hat.

5. Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch und einem Auswahlgespräch. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Schulleitung der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz erfolgen soll. Er dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von fachlichen Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten aus dem eigenen Berufsfeld im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wird beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, ist die Einstellungsprüfung nicht bestanden und eine Teilnahme am Auswahlgespräch ist nicht mehr möglich.

Das Auswahlgespräch mit einer Dauer von 45 Minuten findet nach dem erfolgreichen Lehrversuch statt. Unmittelbar vor dem Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt, in der auch ein schriftlich zu bearbeitender Arbeitsauftrag gegeben wird. Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird die mündliche und schriftliche deutsche Sprachkompetenz sowie die fachliche Eignung mit den Erfordernissen der Schule abgeglichen und bewertet. Zusätzlich findet eine Einschätzung und Bewertung der persönlichen Eignung statt.

Weitere Informationen zur Eignungsprüfung können unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://staatsinstitut4.de/bewerber-3/>

Etwaige entstehende Kosten im Rahmen der Teilnahme an der Eignungsprüfung (z. B. Reisekosten) können nicht erstattet werden.

Ein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bzw. zum Bewährungsjahr und auf eine spätere Übernahme in den Schuldienst besteht nicht.

Weiterführende Informationen zur Ausbildung sind den entsprechenden Merkblättern unter dem folgenden Link zu entnehmen: <https://www.lehrer-werden.bayern/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-berufliche-schulen>

München, den 29.10.2024